

§ 1 Urheberrecht

1.1. Urhebererklärung

Der Künstler Jens Thomas Franke versichert, dass sich das Werk in seinem alleinigen Eigentum befindet und frei von Rechten Dritter ist. Er versichert darüber hinaus, dass das Werk eine eigenständige Arbeit von ihm ist.

1.2. Nutzung und Verwertung

Jede Nutzung und Verwertung des Werkes ist nur nach Unterrichtung und mit Zustimmung des Künstlers Jens Thomas Franke erlaubt und gilt nur für die vereinbarte Dauer und den vereinbarten Zweck. Mit dem Besitz des Werkes sind – soweit nicht anders vereinbart – keine Verwertungs- und Nutzungsrechte nach dem Urhebergesetz verbunden; das gilt insbesondere für das öffentliche Ausstellen.

1.3. Namensnennung

Bei jeder Nutzung des Werkes ist der Name des Künstlers zu nennen.

1.4. Angemessene Vergütung

Für jede Nutzung und Verwertung des Werkes hat der Künstler Jens Thomas Franke einen Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG).

1.5. Veröffentlichungen

Sämtliche Abbildungen, Reproduktionen und Publikationen des Werkes bedürfen des Einverständnisses des Urhebers. Zur Werknutzung überlassene Unterlagen (Fotos, Dias, Texte u.a.) dürfen nur mit Einverständnis des auf den Unterlagen genannten Künstlers Jens Thomas Franke und unter Nennung seines Namens veröffentlicht werden.

1.6. Aktuelle Berichterstattung zur Ausstellung

In Zusammenhang mit einer Ausstellung ist das Recht zur aktuellen Berichterstattung über das Werk eingeräumt, ebenso das Recht zur Abbildung des Werkes auf Plakat, Einladung, im Internet sowie im Katalog.

1.7. Folgerecht/Zugangsrecht

Das Folgerecht nach (§ 26 UrhG) und das Zugangsrecht nach § 25 UrhG werden anerkannt. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, soweit zumutbar, dem Künstler das Werk zur Nutzung (Ausstellungen, Retrospektiven u.a.) zu überlassen.

§ 2 Rechte, Pflichten und Leistungen beider Vertragsparteien

2.1. Übergabe des Werkes

Der Künstler Jens Thomas Franke ist verpflichtet das Werk zum vereinbarten Termin, in einwandfreien Zustand und eindeutig bezeichnet zu übergeben.

2.2. Präsentation/ Technische Voraussetzungen

Über Art und Umfang der Präsentation entscheiden Künstler und Nutzer einvernehmlich. Die technischen Voraussetzungen für die Präsentation werden vom Nutzer gewährleistet und finanziert.

2.3. Veranstaltungen

Ist für die Präsentation des Werkes die Anwesenheit des Künstlers gewünscht, so ist er dazu bereit, sofern der Termin rechtzeitig vereinbart wurde. Die anfallenden Kosten werden von dem

Nutzer getragen; gleiches gilt für die Folgeveranstaltungen. Auf die Anwesenheit des Künstlers ist in allen Werbematerialien hinzuweisen.

2.4. Publikationen/Katalog

Die Kosten für die Gestaltung und Herstellung sämtlicher Publikationen werden von dem Nutzer getragen. Leistungen, die in diesem Zusammenhang von dem Künstler Jens Thomas Franke erbracht werden, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Die Festlegung der Höhe der Auflage sowie die Herstellung und Ausführung der Publikationen und/oder des Kataloges erfolgt in Absprache und im Einvernehmen beider Vertragspartner. Der Künstler Jens Thomas Franke erhält einen angemessen hohen Anteil der Auflage kostenlos zur eigenen Verfügung. Kostenbeteiligung des Künstlers Jens Thomas Franke ist nur in Zusammenhang mit der Herstellung eines Katalogs möglich und wird von dem Künstler ausschließlich mit Kunstwerken geleistet und muss gesondert vereinbart werden.

2.5. Haftung

Der Künstler Jens Thomas Franke haftet nur für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.

2.6. Versicherungen

Der Versicherungswert entspricht dem Verkaufswert ist von dem Künstler Jens Thomas Franke und dem Nutzer einvernehmlich festzulegen. Der Nutzer trägt die Kosten der anfallenden Versicherungen in voller Höhe. Die Versicherungen müssen nachgewiesen werden.

2.7. Transport/Transportversicherungen

Die Kosten für den sachgemäßen Hin- und Rücktransport des Werkes sowie deren Versicherung („von Nagel zu Nagel“) sind in voller Höhe von dem Nutzer zu übernehmen.

2.8. Garantie/Wartung/Reparatur

Garantieleistungen des Künstlers Jens Thomas Franke für die künstlerische Gestaltung sind ausgeschlossen, sofern nicht im Vertrag anders vereinbart. Wartungsverpflichtungen werden nicht übernommen, es sei denn, sie werden gesondert vereinbart.

2.9. Vernichtung/Zerstörung/Diebstahl/Beschädigung/witterungsbedingte Schädigung

Der Nutzer trifft alle erforderlichen, technisch möglichen und zumutbaren Vorkehrungen, um Schaden, Diebstahl usw. am Werk zu verhindern. Bei einer Vernichtung oder Zerstörung des Werkes ist der Nutzer bzw. der Eigentümer verpflichtet, den Künstler unverzüglich zu unterrichten. Das Recht des Künstlers Jens Thomas Franke zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches wird hierdurch nicht berührt.

2.10. Beabsichtigte Vernichtung durch den Eigentümer

Bei beabsichtigter Vernichtung des Werkes ist der Eigentümer verpflichtet, den Künstler vorab zu unterrichten und mit ihm eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, z.B. das Werk kostenfrei zurückzugeben.

2.11. Reisekosten

Die Reisekosten, Kosten für Übernachtungen sowie Mehraufwendungen des Künstlers zur Erfüllung des Vertrages werden von dem Nutzer gegen Nachweis erstattet.

2.12. Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen des Künstlers werden von dem Nutzer bzw. Eigentümer gesondert vergütet. Bei Bedarf ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Alle mit den vereinbarten Wartungsverpflichtungen verbundenen Kosten werden von dem Nutzer bzw. Eigentümer getragen und dem Künstler Jens Thomas Franke gesondert vergütet. Dem Künstler Jens Thomas Franke ist es vorbehalten, erforderliche Restaurierungen und Reparaturen gegen ein angemessenes

Entgelt vorzunehmen. Nimmt der Künstler die Restaurierung oder Reparatur nicht selbst vor, so gibt er verbindliche Hinweise zu Art und Umfang der Ausführung.

2.13. Rückgabe des Werkes

Wird das Werk dem Nutzer nur vorübergehend überlassen, so ist er verpflichtet, es nach Vertragsende unverzüglich und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Eine Verlängerung der Überlassungsfrist bedarf der Einwilligung des Künstlers. Ein für die Überlassung vereinbartes Honorar erhöht sich in diesem Fall zeitanteilig. Der Erhöhungsbetrag wird mit dem Beginn der Verlängerung fällig.

§ 3 Zahlungsbedingungen

3.1. Zahlungsfrist

Sämtliche Ansprüche des Künstlers auf Zahlung sind fällig je zur Hälfte bei Vertragsschluss und bei Erbringung der von dem Künstler geschuldeten Leistung. Sie sind zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen. Ein aufgrund eines vorausgegangenen Kostenvorschlags vereinbarter und vom künftigen Nutzer bzw. Eigentümer bereits entrichteter Kostenvorschuss ist mit dem Verkaufspreis entsprechend zu verrechnen.

3.2. Umsatzsteuer

Sämtliche Vergütungen und Preise werden ohne Umsatzsteuer ausgewiesen (§ 19 Abs. 1 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Änderungen vorbehalten.).

3.3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Werkes und auch der Vergütungen für zusätzliche Leistungen des Künstlers, verbleibt das Kunstwerk im Eigentum des Künstlers.

3.4. Minderung der Vergütungen

„Nichtgefallen“ der Ausführung des Werkes des Künstlers, eines Auftrages oder einer Präsentation kann nicht zu einer Minderung der Vergütungen führen.

§ 4 Aufhebung und Kündigung von Verträgen

4.1. Schriftform

Aufhebung und Kündigung von Verträgen bedürfen der schriftlichen Form.

4.2. Aufhebung/Kündigung durch den Nutzer

Im Falle der beidseitigen Vertragsaufhebung oder Kündigung durch den Nutzer wird ein Honorar für die nicht zur Nutzung übernommene Arbeit im Zeitpunkt der Vertragsaufhebung oder Kündigung fällig. Es beträgt mindestens 50 Prozent des vereinbarten Honorars zuzüglich der nachgewiesenen Materialkosten.

4.3. Kündigung durch den Künstler

Im Fall der Kündigung durch den Künstler ist die Rückzahlung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung gezahlten Vergütungen oder Kostenvorschüsse ausgeschlossen.

4.4. Absage im Krankheitsfall

Bei einer Absage wegen Krankheit des Künstlers ist ein ärztliches Attest beizubringen. Die Rückzahlung bereits gezahlter Vergütungen ist ausgeschlossen.